Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

3. Die höheren Bürgerschulen

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Der für die obligatorischen Hausaufgaben der Schüler erforderliche durchschnittliche tägliche Zeitaufwand darf in den drei unteren Klassen das Maaß von $1\frac{1}{2}$ bis 2, in der vierten Klasse von 2 bis $2\frac{1}{2}$, in den beiden obern Klassen von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Stunden nicht überschreiten. Der Eintritt der Schüler in die unterste Klasse erfolgt nicht vor zurückgelegtem 9. Lebensjahr.

2. Die Realgymnasien umfassen, wenn sie vollständig sind, 8 getrennte Jahreskurse. Einige reichen vorläufig nur bis zum 6. Jahreskurs. Hierher gehören auch eine Anzahl höherer Bürgerschulen mit 4 bis 5 Jahreskursen, welche im Wesentlichen nach dem Lehrplan für Realgymnasien unterrichten. Dieser Lehrplan ist durch landesherrliche Verordnung vom 25. Juli 1868 und durch Ministerialverordnung vom 30. Juli 1868 festgestellt. Hier die bezügliche schematische Uebersicht:

Nr. 3.

Lehrgegenstand	Mit je einjährigem Kurs							
	Klasse VI	Klasse V	Klasse IV	Klasse Unter-III	Klasse Ober-III	Klasse Unter-II	Klasse Ober-II	Klasse I
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	3	3	3	3	3	3	3
Lateinisch	8	7	6	5	5	3	3	3
Französisch	—	5	4	4	4	4	3	3
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3
Geographie	2	2	2	2	—	—	—	1
Geschichte	—	—	2	2	2	2	2	2
Rechnen	4	4	4	1	—	—	—	—
Geometrische Formenlehre	—	1	1	—	—	—	—	—
Allgemeine Arithmetik und Algebra	—	—	—	3	3	3	3	3
Geometrie und Trigonometrie	—	—	—	2	2	3	3	2
Darstellender Unterricht	—	—	—	—	1	2	2	2
Naturgeschichte	2	2	2	—	—	—	2	2
Physik	—	—	—	2	2	2	2	2
Chemie	—	—	—	—	2	2	2	2
Summe der wissenschaftlichen Fächer	22	26	26	29	29	29	30	30
Schönschreiben	2	2	2	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2
Singen	2	2	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesammtsumme	30	34	34	35	35	35	36	36

Hinsichtlich des Maaßes der obligatorischen Hausaufgaben und des Eintrittsalters der Schüler gilt das bei den Gymnasien Gesagte.

3. Die höheren Bürgerschulen, soweit sie nicht unter die zweite Gruppe fallen, sind:

a) entweder vollständige, zu Entlassungsprüfungen für den einjährigen Militärdienst berechtigte höhere Bürgerschulen mit 6 getrennten Jahreskursen. Eintritt der Schüler nach zurückgelegtem 10. Lebensjahr. Der im Jahr 1870 provisorisch aufgestellte Lehrplan beschränkt den sprachlichen Unterricht auf das Deutsche, Französische und Englische. Im Uebrigen sind die Ziele der entsprechenden Realgymnasialklassen zu Grund gelegt. Hier die schematische Uebersicht des provisorischen Lehrplans:

Nr. 4.

Lehrgegenstand	Mit je einjährigem Kurs					
	Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Klasse V	Klasse VI
Religion	2	2	2	2	2	2
Deutsch	6	5	4	4	4	4
Französisch	7	7	6	6	6	6
Englisch	—	—	3	3	4	4
Geographie	2	2	2	2	1	—
Geschichte	—	—	2	2	2	2
Arithmetik	4	4	3	3	3	3
Geom. Formenlehre, Geometrie u. Trigonometrie	—	2	2	2	2	2
Darstellender Unterricht	—	—	—	—	2	2
Naturgeschichte	2	2	2	2	—	—
Physik	—	—	—	2	2	3
Chemie	—	—	—	—	2	2
Summe der wissenschaftlichen Fächer	23	24	26	28	30	30
Schönschreiben	3	2	2	1	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	2
Singen	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2
Gesammtsumme	32	32	34	35	36	36

b) Oder es sind kleinere Anstalten mit 4 bis 5 Jahreskursen und einem den örtlichen Verhältnissen angepaßten Lehrplan. Das Lateinische meist facultativ. Ueber Organisation und Lehrplan besteht eine landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834 und eine Ministerialverordnung vom 30. Mai 1834. Im Allgemeinen geht die Tendenz dahin, diese Schulen entweder nach dem Lehrplan der Realgymnasien oder nach dem für vollständige berechtigte höhere Bürgerschulen ohne Lateinunterricht einzurichten. Das letztere geschah seit October 1872 mit der höheren Bürgerschule in Heidelberg, das erstere mit denjenigen zu Buchen, Ettenheim, Mosbach, Sinsheim und Waldshut.

4. Die kombinirten Anstalten enthalten in der Regel Gymnasial- und Realgymnasialklassen in der Art, daß die 3 unteren Jahreskurse gemeinschaftlich sind und eine Trennung erst vom 4. Jahreskurs an stattfindet.

An den höheren Lehranstalten sollen in der Regel nur akademisch gebildete Lehrer, welche die Staatsprüfung abgelegt haben, verwendet werden. Sie sind entweder definitiv (mit Staatsdienerrechten) angestellt — Professoren — oder noch nicht definitiv — Lehramtspraktikanten. An einigen Anstalten bestehen kirchliche Pfründen (bei den Evangelischen Diakonate genannt), welche im Einverständniß mit den kirchlichen Behörden mit Theologen besetzt werden, die häufig auch die philologische Staatsprüfung abgelegt haben. Wenn die Pfründen nur ungenügend dotirt sind, werden sie nur provisorisch besetzt — geistliche Lehrer. Diese Lehrer ertheilen in der Regel den Religionsunterricht und werden auch für anderen Unterricht in unteren Klassen verwendet. Für den Unterricht im Schreiben, Singen, zuweilen auch für Turnen, für Rechnen und Naturgeschichte in den unteren Klassen, endlich an den kleinen höheren Bürgerschulen für den Unterricht in den neueren Sprachen in unteren Klassen sind sog. Reallehrer angestellt, meist seminaristisch gebildete Lehrer, welche auf dem Polytechnikum oder in sonstiger Weise weitere Studien gemacht und ihre Befähigung zu einem über den Elementarunterricht hinausreichenden Unterricht durch eine besondere Prüfung nachgewiesen haben. Soweit solche Reallehrer noch nicht definitiv angestellt sind, werden sie als Unterlehrer bezeichnet.

Wo endlich die etatmäßigen Anstaltslehrer für den gesammten Unterricht nicht ausreichen, kann der Unterricht im Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen auch an Lehrer anderer Anstalten — Nebenlehrer — übertragen werden. Für den Religionsunterricht wird in diesem Falle in der Regel ein Ortsgeistlicher als Nebenlehrer verwendet.

Nachstehende Tabelle enthält die Zusammenstellung sämmtlicher höherer Lehranstalten mit dem Lehrpersonal nach dem im Schuljahr 1871/72 giltig gewesenen Normaletat und mit der Schülerfrequenz nach dem Stand vom 15. Dezember 1871.